Vereinbarung

zwischen der

Europäischen Senioren-Akademie (ESA Caritas-ESTA gGmbH) Rathausplatz 2 48683 Ahaus als Projektträger

und den

Bewohnern der Wohngemeinschaft bzw. deren Bevollmächtigte oder gesetzliche Betreuer

Inhalt

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

- § 1 Ziele der Wohngemeinschaften
- § 2 Begleitungsgemeinschaft

Abschnitt 2: Arbeitskreis der Wohngemeinschaft

- § 3 Zusammensetzung des Arbeitskreises
- § 4 Schweigepflicht
- § 5 Zuständigkeit des Arbeitskreises
- § 6 Wahl des Pflegedienstes
- § 7 Einzug eines Bewohners in die Wohngemeinschaft
- § 8 Haushaltsgeld
- § 9 Ausschluss eines Bewohners aus der Wohngemeinschaft

Abschnitt 3: Aufgaben der Europäischen Senioren-Akademie

- § 10 Implementierung
- § 11 Qualitätssicherung

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

§ 1 Ziele der Wohngemeinschaften

- (1) Die Wohngemeinschaft stellt eine Ergänzung zum bestehenden ambulanten Versorgungsangebot dar und entspricht dem Grundsatz "ambulant vor stationär".
- (2) Gemeinsames Ziel ist es, in der Wohngemeinschaft eine alternative Wohn- und Versorgungsform für Menschen mit Demenz sicherzustellen, die in besonderer Weise die individuellen und gemeinschaftlichen Bedürfnisse und Versorgungsbedarfe der Bewohner berücksichtigt.

§ 2 Begleitungsgemeinschaft

- (1) Die Verantwortung für die Gesamtorganisation der Wohngemeinschaft wird gemeinsam von den Mitgliedern der Begleitungsgemeinschaft im Rahmen ihrer spezifischen Funktion getragen.
- (2) Zu den Mitgliedern der Begleitungsgemeinschaft gehören:
 - 1. die Bewohner bzw. deren Bevollmächtigte oder gesetzliche Betreuer, die die Interessen der Bewohner auf der Grundlage der individuellen und gemeinschaftlichen Bedürfnisse und Versorgungsbedarfe vertreten und sichern. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bildet diese Gruppe den Arbeitskreis der Wohngemeinschaft.
 - 2. die **Angehörigen**, die in die Tagesstruktur integriert werden.
 - 3. die **Ehrenamtlichen**, die in die Tagesstruktur integriert werden und Betreuungsleistungen übernehmen. Zur Sicherung der ehrenamtlichen Betreuungsqualität wird ein Arbeitskreis der Ehrenamtlichen gebildet.
 - 4. der **Pflegedienst**, der im Rahmen der Regelungen aus dem Pflege- und Betreuungsvertrag sowie der "Rahmenvereinbarung zur Implementierung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Kreis Borken" die Steuerung des Pflegeprozesses sowie die gesamte Alltagsgestaltung sicherstellt. Zur Sicherung der Versorgungsqualität wird ein Qualitätszirkel des Pflegedienstes gebildet.
 - 5. der **Vermieter**, der im Rahmen der Regelungen des Mietvertrages den Wohnraum zur Verfügung stellt.
- (3) Die Europäische Senioren-Akademie moderiert die zur Umsetzung des Konzeptes und zur Realisierung des Gemeinschaftslebens notwendigen Abläufe und Prozesse sowie die Arbeitskreise und Qualitätszirkel.

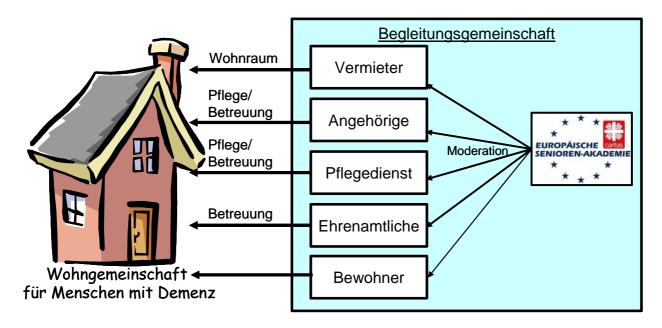


Abbildung 1: Begleitungsgemeinschaft

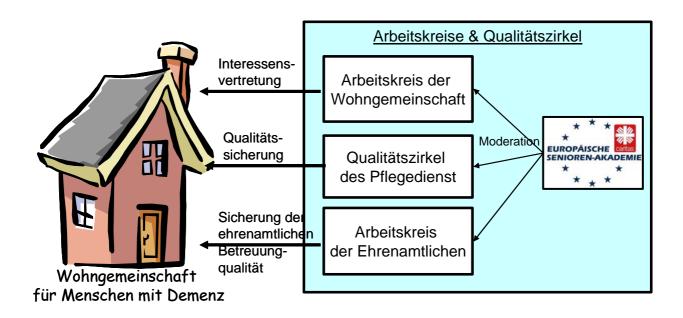


Abbildung 2: Arbeitskreise und Qualitätszirkel

Abschnitt 2: Arbeitskreis der Wohngemeinschaft

§ 3 Zusammensetzung des Arbeitskreises der Wohngemeinschaft

- (1) Der regelmäßig stattfindende Arbeitskreis der Wohngemeinschaft setzt sich aus allen Bewohnern der Wohngemeinschaft bzw. deren Bevollmächtigte oder gesetzliche Betreuer und/oder deren Angehörige zusammen. Die Bewohner bzw. deren Bevollmächtigte oder gesetzliche Betreuer und/oder deren Angehörige erklären sich bereit, am Arbeitskreis mitzuwirken.
- (2) Die Europäische Senioren-Akademie moderiert die Arbeitskreissitzungen und lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein.
- (3) Beschlüsse des Arbeitskreises werden mit <u>einfacher</u> Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und sind für alle Mitglieder verbindlich. Jeder Bewohner bzw. dessen Bevollmächtigter oder gesetzlicher Betreuer hat eine Stimme.
- (4) Bei Bedarf können weitere Mitglieder der Begleitungsgemeinschaft an den Arbeitskreissitzungen teilnehmen.

§ 4 Schweigepflicht

Bezüglich der persönlichen und gesundheitlichen Belange der Wohngemeinschaftsmitglieder unterliegen alle Beteiligten des Arbeitskreises der Schweigepflicht.

§ 5 Zuständigkeit des Arbeitskreises

- (1) Der Arbeitskreis entscheidet über <u>alle</u> Angelegenheiten des Gemeinschaftslebens in der Wohngemeinschaft, z.B. Nutzung und Gestaltung der gemeinsamen Räume, gemeinschaftliche Anschaffungen, Festsetzung des Haushaltsgeldes und Umgang mit Überschüssen, Haustierhaltung u. ä.
- (2) Sofern der Arbeitskreis keine Entscheidung trifft, gestaltet der ambulante Pflegedienst entsprechend des Gemeinschaftskonzeptes den Alltag.

§ 6 Wahl des Pflegedienstes

- (1) Der Arbeitskreis bildet eine Auftraggebergemeinschaft und trifft eine gemeinschaftliche Entscheidung bei der Auswahl eines ambulanten Pflegedienstes, der in der Wohngemeinschaft die Versorgung sicherstellt.
- (2) Bei der Auswahl des ambulanten Pflegedienstes werden die Qualitätsanforderungen der Europäischen Senioren-Akademie an Pflegedienste in Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz zugrunde gelegt (siehe Anlage 1).

§ 7 Einzug eines Bewohners in die Wohngemeinschaft

(1) Der ambulante Pflegedienst nimmt vor Einzug eines neuen Bewohners eine Einschätzung des allgemeinen Zustandes und des Pflegebedarfs vor und klärt die

- Möglichkeit des Bewerbers, mit den anderen Bewohnern der Wohngemeinschaft zusammen zu leben.
- (2) Die Mitglieder des Arbeitskreises haben die Möglichkeit, sich vor dem Einzug eines neuen Bewohners über den neuen Bewohner zu informieren und ihn kennen zu lernen.
- (3) Der ambulante Pflegedienst entscheidet gemeinsam mit den Bewohnern, dem Arbeitskreis der Wohngemeinschaft sowie dem Vermieter über den Einzug eines neuen Bewohners.

§ 8 Haushaltsgeld

- (1) Alle Mitglieder der Wohngemeinschaft verpflichten sich, ein gleich hohes Haushaltsgeld monatlich in eine gemeinsame Haushaltskasse zu zahlen. Über Höhe und Verwendung des Haushaltsgeldes entscheidet der Arbeitskreis.
- (2) Die Aufwendungen für die Verpflegung differenzieren sich in die Bereiche Essen und Trinken, Telefonnutzung, Kulturausgaben (Zeitungen u. a. m.) und Reinigungsbedarf.

§ 9 Ausschluss eines Bewohners aus der Wohngemeinschaft

- (1) Bewohner der Wohngemeinschaft werden grundsätzlich auch bei Verschlechterung ihres Allgemeinzustandes in der Wohngemeinschaft weiterhin pflegerisch versorgt.
- (2) Ein Ausschluss aus der Wohngemeinschaft ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn ein Bewohner das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft so nachhaltig stört, z. B. durch eine umfassende Fremdgefährdung, dass den Mitbewohnerinnen/Mitbewohnern die Fortsetzung des Zusammenlebens nicht zugemutet werden kann.
- (3) Bei medizinischen Ursachen muss der behandelnde Arzt gehört werden.
- (4) Der ambulante Pflegedienst entscheidet gemeinsam mit dem Arbeitskreis der Wohngemeinschaft sowie dem Vermieter über den Auszug eines Bewohners.

Abschnitt 3: Aufgaben der Europäischen Senioren-Akademie

§ 9 Implementierung

Die Europäische Senioren-Akademie übernimmt im Rahmen des Aufbaus von Wohngemeinschaften folgende Aufgaben:

- 1. Initiierung des Aufbaus ambulanter Wohngemeinschaften auf der konzeptionellen Grundlage des/der
- Gemeinschaftskonzeptes,
- Pflegekonzeptes,
- Bau- und Milieuvorgaben,

- Finanzierungskonzeptes und
- rechtlichen Rahmenbedingungen und sozialrechtlichen Konzeptes.
- 2. Operative Gestaltung von Rahmenbedingungen zur Gründung einer Wohngemeinschaft
- 3. Moderation
- · der Begleitungsgemeinschaft,
- des Arbeitskreises der Wohngemeinschaft und
- des Arbeitskreises der Ehrenamtlichen.
- 4. Steuerung des Qualitätszirkel des Pflegedienstes

§ 10 Qualitätssicherung

Im Rahmen der Wohngemeinschaften übernimmt die Europäische Senioren-Akademie über die in § 9 beschriebenen Aufgaben hinaus folgende Aufgaben der Qualitätssicherung:

- 1. Durchführung eines Basismoduls à 40 Unterrichtseinheiten für Pflegekräfte, Ehrenamtliche und auf Wunsch für Angehörige.
- 2. Moderation
- · der Begleitungsgemeinschaft,
- des Arbeitskreises der Wohngemeinschaft und
- des Arbeitskreises der Ehrenamtlichen.
- 3. Auf Wunsch der definierten Arbeitskreise und Qualitätszirkel und anderer Mitglieder der Begleitungsgemeinschaft bei Konflikten zwischen Bewohnern, Angehörigen, Bevollmächtigten, gesetzlichen Betreuern, Ehrenamtlichen und den Mitarbeitern des ambulanten Pflegedienstes
- 3. Kontinuierliche kollegiale Beratung des Qualitätszirkels
- 4. jährliche Darstellung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungserbringung bis zum 31.12.2007.

Ahaus, den	
Bewohner der Wohngemeinschaft bzw. Bevollmächtigte oder gesetzliche Betreuer	
Ahaus, den	
für die Europäische Senioren-Akademie: Dr. Bodo de Vries, Akademieleitung	

ANLAGE 1

Qualitätsanforderungen an ambulante Pflegedienste in Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz

z.B.

- Teamleitung durch eine gerontopsychiatrische Pflegefachkraft
- Schulung der Pflegehilfskräfte zum Alltagsmanager
- Teilnahme aller Pflegekräfte an der Basisschulung
- Teilnahme aller Pflegekräfte an der kontinuierlichen Schulung und Begleitung
- Dokumentation nach den Vorgaben des SGB XI
- Transparente Darstellung der Kosten und Erträge
- Pflegehilfskräfte mit Erfahrung in der häuslichen Versorgung von Menschen mit Demenz.

ANHANG 2

Leistungskomplex 27		Vergütur	ng
	Leistungsart	Punkte	Punktwert (0,043 €) *
Psychosoziale Betreuung und Begleitung	 Tagesstrukturierung Tag-/Nachtrhythmus einhalten Erarbeiten sinnvoller Tagesstruktur Geregelte Mahlzeiteneinnahme planen und sicherstellen 	700 Punkte	30,10 €
	 Aktivierung Einbeziehung in Alltagsarbeiten wie Wäsche auffalten, gemeinsam Einkaufen, gemeinsam Kochen Spazieren gehen Unterstützung bei zeitlicher Orientierung, z. B. Tages-, Wochen- und Jahreszeiten 		
	 Sichere Umgebung Hilfe bei Ausgestaltung der Wohnung Symbole zur Orientierung in Räumen einsetzen Beaufsichtigung 		
	 Geistiges Training Gespräche führen Musik hören, bekannte Lieder singen An Name und Termine erinnern Beschäftigung, z. B. Karten- und Gesellschaftsspiele Vorlesen, Tageszeitung, Gespräche über aktuelles Zeitgeschehen 		
	 Soziale Kontakte Unterstützung bei außerhäuslichen Aktivitäten Kontakt zur Familie, zu Freunden und Nachbarn aufrechterhalten 		
	Kommunikation Biographische Erfahrungen aufarbeiten Religiöse Bedürfnisse berücksichtigen Arbeiten mit Mimik, Gestik, Zeichen		
	 Umgang mit Krisen und Schutz vor soz. Isolation für klare Wahrnehmung sorgen Hilfe beim Umgang mit angstbesetzten Situationen Wahrnehmen und Umgehen mit Wahnideen, Aggression, Unruhe etc. 		

^{*} Aktuell gültiger Punktwert des Caritas-Senioren-Service. Ergibt bei einem Monatsmultiplikator von 30,42 Tagen Aufwendungen in Höhe von 915,64 € im Monat.